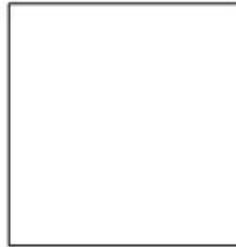


Ausfertigung



Oberlandesgericht Dresden

Strafsenat

Aktenzeichen: **1 OLG 21 Ss 466/20**



## BESCHLUSS

In der Strafsache gegen



Verteidiger: Rechtsanwalt Mag. jur. Clemens Hof, Kalckreuthstraße 10, 10777 Berlin



wegen Verdachts des Verstoßes gegen das versammlungsrechtliche Vermummungsverbot

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden am 27.07.2020

### beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten  wird das Urteil des   
 - auch bezüglich der Mitange-  
klagten  - aufgehoben.

Die Angeklagten  werden freigesprochen.

2. Die Kosten des Rechtsmittels sowie die dem Angeklagten dadurch  
entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur  
Last.

## Gründe:

I.

Das Amtsgericht [ ] hat die Angeklagten [ ] mit Urteil vom [ ] wegen Verstoßes gegen das versammlungsrechtliche Vermummungsverbot schuldig gesprochen und ihnen jeweils die Ableistung von 40 Stunden gemeinnütziger Arbeit auferlegt. Hiergegen wendet sich der Angeklagte [ ] mit der form- und fristgerecht eingelegten (Sprung-)Revision. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat beantragt, auf die Revision des Angeklagten das Urteil des Amtsgerichts [ ] aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht [ ] zurückzuverweisen.

II.

Das Rechtsmittel des Angeklagten ist zulässig und begründet. Es führt mit der Sachrüge zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Freisprechung des Angeklagten. Gemäß § 357 StPO ist die Entscheidung des Senats auf die nicht revidierende Mitangeklagte [ ] zu erstrecken.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat in ihrer Antragschrift vom 17. Juli 2020 ausgeführt:

„Die Revision ist auch begründet.

Die vom Tatrichter getroffenen Feststellungen tragen den Schuldspruch des Verstoßes gegen das versammlungsrechtliche Vermummungsverbot gemäß §§ 28 Abs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 2 Nr. 1 SächsVersG nicht.

Nach den Feststellungen liegt keine öffentliche Versammlung im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsVersG vor.

Versammlung im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes ist gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 SächsVersG eine örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Davon ist das Gericht rechtsfehlerfrei ausgegangen.

Nicht überzeugend ist allerdings die Annahme der Öffentlichkeit der Versammlung. Gemäß § 1 Abs. 4 SächsVersG ist die Versammlung öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt ist. Im vorliegenden Fall fehlt es an Feststellungen dafür, dass die Teilnahme nicht auf die vier tatsächlich Beteiligten beschränkt war.

Öffentlich sind Versammlungen dann, wenn der Zutritt nicht durch die Einladung, die Ankündigung oder in sonstiger Weise auf einen individuell bezeichneten Personenkreis beschränkt, sondern grundsätzlich jedermann gestattet ist (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, VersG, § 1 Rdnr. 208; Zeitler, VersR, Rdnr. 36; Ridder/Breitbach/Rühl/Steinmeier, VersR, § 1 Rdnr. 30; Ott/Wächter, VersG, § 1 Rdnr. 29; Krüger, VersR, (1994), S. 29). Einladungen nur an einen bestimmten Personenkreis führen zur Nichtöffentlichkeit der Versammlung. Dementsprechend sind Mitgliederversammlungen von Parteien und Gewerkschaften keine öffentlichen Versammlungen (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, VersG, § 1 Rdnr. 209; Zeitler, VersR, Rdnr. 36). Die nichtöffentliche Parteiversammlung verliert diese Eigenschaft auch dann nicht, wenn am Eingang eine Kontrolle der Mitgliedsausweise nicht stattfindet (vgl. Zeitler, VersR, Rdnr. 36). Werden in die Mitgliederversammlung eines Vereins aber wahllos Gäste aufgenommen, liegt eine öffentliche Versammlung vor (vgl. Ott/Wächter, VersG, § 1 Rdnr. 30, der weitergehend die Öffentlichkeit auch dann annimmt, wenn die Anzahl der Gäste die der Vereinsmitglieder überwiegt; hiergegen unter Hinweis auf fehlende Praktikabilität dieser Unterscheidung: Zeitler, VersR, Rdnr. 36). Wird die Mitgliedereigenschaft der Teilnehmer kontrolliert und sind Gäste nicht oder nur im Ausnahmefall zugelassen, liegt eine nichtöffentliche Versammlung vor; die Zulassung einzelner Gäste, insbesondere von Angehörigen der Vereinsmitglieder, macht eine geschlossene Veranstaltung nicht zu einer öffentlichen (vgl. Ott/Wächter, VersG, § 1 Rdnr. 30).

Im vorliegenden Fall gibt es keine Feststellungen zu Einladungen an einen unbeschränkten Teilnehmerkreis. Feststellungen zu vorherigen Ankündigungen enthält das Urteil nicht. Soweit in den Urteilsgründen auf die live abgesetzten Tweets der Reisegruppe  abgestellt wurde, vermitteln diese ausweislich der Urteilsgründe lediglich die Kenntnis von der Versammlung. Feststellungen dazu, dass damit eine Einladung weiterer potentieller Teilnehmer verbunden war, fehlen. Auch eine spontane zufällige Teilnahme scheidet vorliegend aus. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der abgeschiedenen Örtlichkeit, die nicht ohne Weiteres erreichbar war, dem Umstand, dass es sich um Privatgelände handelt, das nicht dem allgemeinen Publikumsverkehr zur Verfügung gestellt und dessen Betreten wegen der damit verbundenen Gefahren sogar ausdrücklich verboten war, den mit dem Besteigen des Baggers verbundenen Schwierigkeiten, dem frühen Zeitpunkt am Morgen und dem kurzfristigen Charakter der Aktion, die absehbar durch die Polizei beendet wurde. In Anbetracht dieser Umstände erscheint eine spontane Teilnahme weiterer Personen an der Versammlung fernliegend. Der Zutritt zur Versammlung der vier Beteiligten war daher in sonstiger Weise beschränkt, die Versammlung somit nicht öffentlich.“

Diesen zutreffenden Ausführungen schließt sich der Senat an. Angesichts der zuletzt von der Generalstaatsanwaltschaft Dresden angeführten Umstände schließt der Senat aus, dass ein neuer Tatrichter Feststellungen dazu, dass es sich vorliegend um eine öffentliche Versammlung gehandelt hat, treffen könnte.

Da es somit bereits an dem Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Versammlung fehlt, waren die Angeklagten vom Vorwurf des Verstoßes gegen das versammlungsrechtliche Vermummungsverbot gemäß §§ 28 Abs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 2 Nr. 1 SächsVersG aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Der Senat konnte die Entscheidung gemäß § 357 StPO auch auf die nicht revidierende Mitangeklagte erstrecken, ohne diese zuvor angehört zu haben. Im vorliegenden Fall, in dem die zu erstreckende Entscheidung ausschließlich begünstigende Wirkung hat, ist die vorherige Anhörung des Nichtrevidenten entbehrlich (BGH, Beschluss vom 13. Oktober 2009 - 5 ARs 57/09).

III.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Die Entscheidung erging einstimmig gemäß § 349 Abs. 4 StPO.

--	--	--

Vorsitzende Richterin am  
Oberlandesgericht

Richter am  
Oberlandesgericht

Richterin am  
Oberlandesgericht

--

ft: